

## **B e s c h l u s s**

### **über die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Lemgo für das Jahr 2023**

#### **I. Zuweisung und Dezernatsverteilung**

Dem Amtsgericht Lemgo werden ab dem 01.01.2023 die aus der Dezernatsverteilung ersichtlichen Richter\*innen angehören. Es werden 12 Dezernate gebildet. Ab dem 01. Januar 2023 übernehmen:

#### **Dezernat 1 - Direktorin des Amtsgerichts Borgschulte**

Neben den der Behördenleiterin zufallenden Angelegenheiten der Justizverwaltung und der allgemeinen Dienstaufsicht

- 1) die dem Amtsgericht nach dem Schiedsamtsgesetz und nach der Schiedsmannsordnung zugewiesenen Entscheidungen, wenn nicht das Privatklagegericht zuständig ist
- 2) die dem Amtsgericht bei der Einrichtung der Schöffengerichte, der Strafkammern und des Schwurgerichts sowie bei der Wahl der Schöffen obliegenden Geschäfte
- 3) die Grundbuchsachen
- 4) die Entscheidungen über die Ablehnung von Richterinnen und Richtern
- 5) die Beratungshilfesachen
- 6) von den in § 23 GVG genannten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Sachen mit den Buchstaben G mit Ausnahme der dem Amtsgericht zugewiesenen Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz
- 7) von den in § 23 GVG genannten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die dem Amtsgericht zugewiesenen Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz
- 8) die Zwangsvollstreckungssachen
- 9) die Nachlasssachen, mit den Buchstaben A-K ab Eingang 01.01.2023

#### **Dezernat 2 - Richter am Amtsgericht Heistermann**

- 1) die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Buchstaben D, E, H, N, O, P, Q und S
- 2) die Landwirtschaftssachen
- 3) die Entscheidungen über die Ablehnung der Direktorin des Amtsgericht

#### **Dezernat 3 - Richter am Amtsgericht Tschöpe**

- 1) die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Buchstaben F, G, I, J, K, L und M

- 2) die Registersachen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen nach dem FamFG mit den Endziffern 8-0
- 3) den Beisitz im Erweiterten Schöffengericht III

#### **Dezernat 4 - Richter am Amtsgericht Suermann**

- 1) von den in § 23 GVG genannten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Sachen mit den Buchstaben F, M, N, O, P, R, T und W mit Ausnahme der dem Amtsgericht in § 23 GVG zugewiesenen Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz;
- 2) die Registersachen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen nach dem FamFG mit den Endziffern 1-7

#### **Dezernat 5 - Richter am Amtsgericht Schikowski**

1. die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Buchstaben A, B,C, R, T, U, V, W, X, Y, Z
2. die Nachlasssachen A-K, die bis zum 31.12.2022 eingegangen sind

#### **Dezernat 6 – Richter am Amtsgericht Tekin**

- 1) die im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geregelten Geschäfte; soweit diese Jugendliche und Heranwachsende betreffen, als Jugendrichter
- 2) die Geschäfte des Jugendrichters in Bs-, Cs- und Ds-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

#### **Dezernat 7 - Richter am Amtsgericht Otto**

die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Sachen - mit Ausnahme der Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 3 FamFG (PsychKG NW) - sowie Verfahren nach § 30 Abs. 2 IfSG i.V.m. §§ 415 f. FamFG aus Bad Salzuflen und Lemgo, die Sachen aus Lemgo jedoch nur, soweit sie nicht dem Dezernat 10 zugewiesen sind

#### **Dezernat 8 – Richterin am Amtsgericht Jürgens**

- 1) die Aufgaben des Richters beim Amtsgericht nach § 54 GVG in Schöffengerichtssachen
- 2) die Schöffengerichtssachen (§ 28 GVG), Schöffengericht I und Erweitertes Schöffengericht I (Vorsitz) mit den Buchstaben L - Z, soweit sie nicht ausdrücklich dem Schöffengericht III und Erweiterten Schöffengericht III zugewiesen sind
- 3) die Cs-, Bs- und Ds- Sachen mit den Buchstaben L - Z mit Ausnahme der Jugendsachen und der Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren nach §§ 417 f. StPO
- 4) die Gs-Sachen mit den Buchstaben L - Z
- 5) die Abschiebehafthsachen und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten mit den Buchstaben L - Z
- 6) den Beisitz im Erweiterten Schöffengericht II

7) die dem Jugendrichter als Vorsitzender des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte im Jugendschöffengericht II, das für die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Arbeitsgebiet des Jugendschöffengerichts I zuständig ist, mit den Buchstaben L – Z

#### **Dezernat 9 – Richter am Amtsgericht Dr. Hobbeling**

- 1) die Schöffengerichtssachen (§ 28 GVG), Schöffengericht II und Erweitertes Schöffengericht II (Vorsitz) mit den Buchstaben A - K, soweit sie nicht ausdrücklich dem Schöffengericht III und Erweiterten Schöffengericht III zugewiesen sind
- 2) die Cs-, Bs- und Ds- Sachen mit den Buchstaben A - K mit Ausnahme der Jugendsachen
- 3) die Gs-Sachen mit den Buchstaben A - K
- 4) die Abschiebehaftsachen und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten mit den Buchstaben A - K
- 5) die Maßnahmen nach dem PolG NW und OBG NW
- 6) den Beisitz im Erweiterten Schöffengericht I
- 7) die dem Jugendrichter als Vorsitzender des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte im Jugendschöffengericht II, das für die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Arbeitsgebiet des Jugendschöffengerichts I zuständig ist, mit den Buchstaben A – K
- 8) sämtliche Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren nach §§ 417 f. StPO

#### **Dezernat 10 - Richter am Amtsgericht Kaboth**

- 1) die dem Jugendrichter bei der Einrichtung des Jugendschöffengerichts, bei der Wahl der Jugendschöffen und nach § 54 GVG obliegenden Geschäfte
- 2) die dem Jugendrichter als Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte (Jugendschöffengericht I), soweit sie nicht ausdrücklich in den Dezernaten 8 und 9 dem Jugendschöffengericht II zugewiesen sind
- 3) den Vorsitz im Schöffengericht III und Erweiterten Schöffengericht III, die für die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Arbeitsgebiet der Schöffengerichte und Erweiterten Schöffengerichte I und II zuständig sind
- 4) die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Sachen - mit Ausnahme der Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 3 FamFG (PsychKG NW) - sowie Verfahren nach § 30 Abs. 2 IfSG i.V.m. §§ 415 f. FamFG aus Lemgo, soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stiftung Eben-Ezer oder in von der Stiftung Eben-Ezer betriebenen oder betreuten Einrichtungen, Wohngruppen oder Wohnheimen haben sowie aus Kalletal, Extertal, Dörentrup und Leopoldshöhe

#### **Dezernat 11 – Richter Meyer-Stolte**

- 1) von den in § 23 GVG genannten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Sachen mit den Buchstaben B, C, E, H und J mit Ausnahme der dem Amtsgericht in § 23 GVG zugewiesenen Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz



RAG Heistermann	durch	D´inAG Borgschulte in Landwirtschaftssachen im Übrigen durch 1. RAG Schikowski 2. RAG Tschöpe
RAG Tschöpe	durch	1. RAG Suermann 2. RAG Heistermann in Registersachen, im Übrigen
	durch	1. RAG Schikowski 2. D´inAG Borgschulte
RAG Suermann	durch	1. RAG Tschöpe 2. RAG Heistermann in Registersachen, im Übrigen
	durch	1. R´in Haller 2. D´inAG Borgschulte
RAG Schikowski	durch	1. RAG Tschöpe 2. RAG Heistermann in Nachlasssachen durch D´inAG Borgschulte
RAG Tekin	durch	1. RAG Dr. Hobbeling 2. R´inAG Jürgens in Jugendstrafsachen in Ordnungswidrigkeitensachen durch 1. R´inAG Jürgens 2. RAG Dr. Hobbeling
RAG Otto	durch	1. RAG Kaboth 2. R Meyer-Stolte
R´inAG Jürgens	durch	1. RAG Dr. Hobbeling 2. RAG Tekin
RAG Dr. Hobbeling	durch	den richterlichen Eildienst in Verfahren nach dem PolG NW und OBG NW im Übrigen durch 1. R´inAG Jürgens 2. RAG Tekin
RAG Kaboth	durch	1. RAG Otto 2. R Meyer-Stolte in Betreuungssachen in Jugendschöffensachen durch 1. RAG Dr. Hobbeling 2. R´inAG Jürgens
R Meyer-Stolte		in PsychKG-Sachen durch den richterlichen Bereit- schaftsdienst im Übrigen durch

1. D´inAG Borgschulte
2. RAG Suermann

R´in Haller durch 1. RAG Suermann  
2. D´inAG Borgschulte

- 2) Im Falle des Ausfalls eines oder beider Vertreter/s tritt in Familiensachen der jeweils amtierende dienstjüngste mit Familiensachen betraute Richter des Amtsgerichts ein, bei gleichem Dienstalder der jeweils Lebensjüngere. Im Übrigen tritt im Falle des Ausfalls eines oder beider Vertreter/s der jeweils amtierende dienstjüngste Richter des Amtsgerichts ein, bei gleichem Dienstalder der jeweils Lebensjüngere. Falls Arbeitsgebiete im Laufe des Geschäftsjahres in vollem Umfang (z. B. Krankheitsvertreter) übertragen werden, gehen gleichzeitig auch die mit dem Arbeitsgebiet verbundenen Vertretungspflichten über.

#### **IV. Allgemeines zur Zuordnung**

- 1) Die Zuständigkeit richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist oder wird, nach der Geschäftsverteilung im Zeitpunkt des ersten Eingangs einer Sache beim Amtsgericht Lemgo. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung gehen - vorbehaltlich abweichender Regelungen - alle Sachen in die neue Zuständigkeit über.
- 2) Nach dem Treffen einer sachlichen Entscheidung ist der mit der Bearbeitung einer Sache befasste Dezernent nicht mehr zur Abgabe befugt, in Strafsachen gilt dies jedoch erst ab Eröffnung des Hauptverfahrens.
- 3) Die Zuweisung von Sachgebieten beinhaltet auch die Zuweisung der Rechtshilfesuchen in diesen Sachgebieten und alle zu diesen Sachgebieten im Allgemeinen Register einzutragenden Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen worden ist.
- 4) Soweit nach dieser Geschäftsverteilung richterliche Aufgaben nicht besonders zugewiesen sind, ist die Direktorin des Amtsgerichts zuständig.
- 5) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

#### **V. Straf- und Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Entscheidungen aus § 453 Absatz 1 StPO obliegen dem/der Strafrichter\*in, der/die zur Entscheidung der Sache berufen gewesen wäre, wenn das Amtsgericht Lemgo im ersten Rechtszuge erkannt hätte. Soweit Entscheidungen nach § 453 Absatz 1 StPO notwendig werden, in denen nicht ein Amtsgericht, sondern ein anderes Gericht im ersten Rechtszuge entschieden hat, verteilen sich die Sachen auf die Richter des Schöffengerichts entsprechend der unter I). getroffenen

Regelung. Sachen, die von den Jugendkammern abgegeben werden, hat jedoch der Jugendrichter zu bearbeiten.

- 2) Bei Zurückverweisungen gemäß § 354 Absatz 2 StPO sind, soweit das Verfahren an eine andere Abteilung zurückgewiesen wird, für die Sachen des Dezernats 8 der Richter des Dezernats 9, für die Sachen des Dezernats 9 die Richterin des Dezernats 8 und für die Sachen des Dezernats 10 die Richter der Dezernate 8 und 9 entsprechend der unter I. getroffenen Regelung zuständig. Bei Zurückverweisungen gemäß § 354 Absatz 2 StPO in Verfahren der erweiterten Schöffengerichte I und II sind, soweit das Verfahren an eine andere Abteilung zurückgewiesen wird, die Richter der Dezernate 10 und 3 zuständig.
- 3) Bei Zurückverweisungen gemäß § 79 Absatz 6 OWiG ist, soweit das Verfahren an eine andere Abteilung zurückgewiesen wird, die Richterin des Dezernats 8 zuständig.

## **VI. Zivil-, Familienrechts- und FG-Sachen**

- 1) In Zivilsachen ist bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen der/die Richter\*in zuständig, in dessen/deren Arbeitsgebiet das Urteil erlassen worden ist.
- 2) Für Klagen gegen den Nachlassverwalter, den Nachlasspfleger oder den Testamentsvollstrecker ist der Name des Erblassers maßgebend.
- 3) Für Familiensachen ( § 111 FamFG) gilt:
  - a) In Ehesachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens (Ehenamens), falls kein gemeinsamer Familienname vorhanden ist, nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Antragsgegners/der Antragsgegnerin.
  - b) In Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) und Abstammungssachen (§ 169 FamFG) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsnamen des Kindes. Hat das Kind noch keinen Geburtsnamen, richtet sich die Geschäftsverteilung nach dem Familiennamen der Mutter, hilfsweise nach dem des Vaters.
  - c) In Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Annehmenden.
  - d) In allen übrigen Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragsgegners.
  - e) In Kindschafts- und Unterhaltssachen bleibt die Abteilung zuständig, die bereits einmal mit einer Kindschafts- und/oder Unterhaltssache zwischen denselben Beteiligten befasst war.

## VII. Grundsätze der Zuordnung

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist der Buchstabe der Partei- bezeichnung des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Be- troffenen, Jugendlichen, Heranwachsenden sowie der Passivpartei, also des Beklag- ten, Schuldners oder Antragsgegners, maßgebend. In Sachen, in denen ein Gegner nicht bezeichnet ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstel- lers.

- 1) Bei **n a t ü r l i c h e n P e r s o n e n** ist der Anfangsbuchstaben des Familienna- mens, bei **E i n z e l f i r m e n** der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Inhabers, maßgebend. Bestimmend ist
  - a) bei Doppelnamen der erste Name (Müller-Schramm), in Familiensachen und bei Eheleuten jedoch der Familienname (Ehename);
  - b) bei einem aus mehreren Worten bestehenden Namen das erste großgeschrie- bene Wort (von der Heiden);
  - c) bei Adelsprädikaten der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adels- prädikats (Freiherr von Heide);
  - d) bei Familiennamen von Ausländern, denen die Vater- oder Sohnbezeichnung vorangesetzt ist, z. B. Ben (Sohn) Nathan, Abou (Vater) Mondou, nur der ei- gentliche Zuname (Ben Nathan, Abou Mondou).
  
- 2) Bei **j u r i s t i s c h e n P e r s o n e n d e s P r i v a t r e c h t s** und nicht rechtsfähigen Vereinen entscheidet:
  - a) wenn in der Parteibezeichnung ein Familienname enthalten ist, dieser nach den Grundsätzen zu 1) - (Brauerei Strate);
  - b) wenn in der Parteibezeichnung mehrere Familiennamen enthalten sind, der erste von ihnen nach den Grundsätzen zu 1) - (Bandfabrik Weber & Hahn);
  - c) wenn in der Parteibezeichnung kein Familienname enthalten ist, wohl aber ein Phantasiename, dieser nach den Grundsätzen zu 1) - (Glaube und Tat Selbsthilfebetreuungswerk e.V., Gartenbauverein "Am Anschlag,, e.V., Män- nergesangverein „Concordia,, e.V., Tennisclub „Grün-Gold,, e.V., ABC Beda- chungsgesellschaft mbH);
  - d) wenn in der Parteibezeichnung weder ein Familienname noch ein Phantasie- name enthalten ist, das erste großgeschriebene Wort der Parteibezeichnung, jedoch bleiben Orts-, Landes- und Landschaftsbezeichnungen, die Eigen- schaftswörter deutsch, allgemein, gemeinnützige, städtisch, die Eigenschafts- wörter, die eine Konfession bezeichnen (wie evangelisch, katholisch, jüdisch) und alle Hinweise auf die Organisationsform (wie Aktiengesellschaft, Anstalt, Bund, Firma, Genossenschaft, Gesellschaft, bergrechtliche und arbeitsrechtli- che Gewerkschaft, Handelsgesellschaft, Korporation, Stiftung, Verband, Ver- ein, Vereinigung, offene Handelsgesellschaft) außer Betracht;
  - e) wenn nach den Grundsätzen a) – d) alle Wörter der Parteibezeichnung außer Betracht zu bleiben hätten, das erste Wort der Parteibezeichnung (1 & 1 AG).
  
- 3) Bei **j u r i s t i s c h e n P e r s o n e n d e s ö f f e n t l i c h e n R e c h t s** ist bestimmend:



- a) der Buchstabe „B„ bei der Bundesrepublik Deutschland;
  - b) bei den sonstigen Gebietskörperschaften (Ländern, Landschaftsverbänden, Regierungsbezirken, Städten, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden usw.) entscheidet der erste Buchstabe der Gebietsbezeichnung, wobei Zusätze unberücksichtigt bleiben (Beispiele: Land Nordrhein-Westfalen; Stadt Lemgo; Stadt Bad Salzuflen). Bei Kirchengemeinden ist der erste Buchstabe der Gemeindebezeichnung ausschlaggebend (Beispiele: Evangelisch-lutherische Nicolai-Kirchengemeinde; Evangelische Kirchengemeinde St. Johann);
  - c) bei sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts gilt 2) entsprechend.
- 4) Sind in der Anklage, Klage oder Antragsschrift mehrere Beklagte, Schuldner, Antragsgegner, Angeklagte oder Betroffene genannt, so ist der Familienname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Beim Zusammentreffen von natürlichen mit juristischen Personen bleiben die juristischen Personen für die Zuordnung außer Betracht.
  - 5) Scheiden einer oder mehrere der Beteiligten infolge Einstellung, Abtrennung des Verfahrens, Klagerücknahme, Antragsrücknahme o.ä. aus, so verbleibt es bei der bei Eingang der Sache begründeten Zuständigkeit.
  - 6) Bei Sachen, die durch Verweisung an das Amtsgericht gelangen, sind nur die Namen der am amtsgerichtlichen Verfahren Beteiligten maßgebend.
  - 7) Falls eine Zuständigkeit durch unrichtige Schreibweise eines Namens begründet worden ist oder eine Sache fehlerhaft eingetragen worden ist, bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens bestehen, sobald bereits eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist.

Lemgo, 14.12.2022  
Das Präsidium des Amtsgerichts

Borgschulte

Jürgens

Heistermann

Dr. Hobbeling

Suermann